

Editorial



Fabian Thommen
Geschäftsführer
Eidg. dipl. Pensionskassenleiter

Das Jahr 2022 wird voraussichtlich als ein «schwarzes» Anlagejahr in die Geschichte eingehen. Vielleicht wird es noch lange als Exempel für Krisen an den globalen Finanzmärkten herhalten – wie es dies beispielsweise bei der Ölkrise 1973 oder der Finanzkrise 2008 noch heute der Fall ist. Was ist passiert?

Fehlender Diversifikationseffekt

Ein seltenes Szenario ist eingetreten: Das Versagen der Anlagediversifikation. Sie beschreibt das Verteilen der zu investierenden Gelder auf verschiedene Anlagekategorien. Diese Risikoverteilung erhöht auf lange Sicht erwiesenermassen stark die Stabilität und Sicherheit eines Anlagedepots. Jedoch fiel der Diversifikationseffekt in diesem Jahr bislang komplett aus. Gleich

alle relevanten Kategorien wie Aktien, Obligationen und Immobilienfonds erlitten von Januar bis Mitte November 2022 deutliche Bewertungsverluste von 10% bis 15% – vorübergehend waren es bis zu 25%.

Ruhe bewahren, langfristig denken

So kommt es, dass Mitte November 2022 viele Vorsorgeeinrichtungen mit ihrer Anlageperformance stark im Minus waren – gemessen an den bekannten Pictet BVG 2015 Indizes zwischen –10% und –12%. TRANSPARENTA reihte sich mit –11% im Mittelfeld ein. Das ist zwar un schön, aber kein Grund zur Panik – die Renten sind weiterhin sicher. Es kann nicht oft genug betont werden, dass Schwankungen oder «Wachstumsdellen» bei der Kapitalanlage dazu gehören. Die Altersvorsorge ist ein langfristiges Geschäft und so darf man beruhigt der gewählten Anlagestrategie treu bleiben, solange die zugrundeliegenden Wertschriften von höchstmöglicher Qualität sind. Dies ist bei TRANSPARENTA der Fall, dafür bürgen wir mit unserer sicherheitsorientierten Anlagephilosophie.

Mehrheitlich in Überdeckung

Die grosse Mehrheit der aktiven Vorsorgewerke bei TRANSPARENTA befindet sich derzeit noch immer in einer Überdeckung. Sie starteten mit einem Median-Deckungs-

grad von fast 119% ins Jahr 2022. Die umsichtige Reservepolitik in der Vergangenheit zahlt sich nun aus. Infolge regulatorischer Mechanismen lassen sich allerdings Auswirkungen, wie zum Beispiel auf die nächstjährige Verzinsung, nicht verhindern. Erfahren Sie mehr dazu auf Seite 2.

Reformen der Altersvorsorge

Als erster Schritt wurde kürzlich die Reform AHV 21 vom Volk angenommen. Die wesentlichen Änderungen haben wir ausführlich an unserem Vorsorgekommissionsanlass vom 18. Oktober 2022 vorgestellt (siehe Bericht auf Seite 4). Als Nächstes ist es wünschenswert, dass das Parlament nun endlich einen Konsens für die nötige Reform der 2. Säule findet. Bereits zwei Jahre sind seit der Botschaft des Bundesrats vergangen. Der bisher harzige Fortschritt in den Räten lässt jedoch befürchten, dass wir Ihnen frühestens im Jahr 2024 den definitiven Reformvorschlag erläutern dürfen. «Gut Ding will Weile haben» – möge diese Redewendung bitte auch hier zutreffen.

Auf weiterhin klare Perspektiven!

Fabian Thommen
Geschäftsführer
Eidg. dipl. Pensionskassenleiter

Veränderungen im Verwaltungsteam

Rosaria Caruso unterstützte das Team in sämtlichen verwaltungstechnischen Belangen seit November 2016 tatkräftig, wofür wir ihr herzlich danken. Nun hat sie intern zur personellen und fachlichen Verstärkung in das Verwaltungsteam unserer Schwesterstiftung TRIKOLON gewechselt. Infolge dessen heissen wir gleich zwei neue Mitarbeiterinnen willkommen:



Jana Ackermann hat im Sommer 2022 erfolgreich ihre Lehre bei der DR. WECHSLER & PARTNER Experten für berufliche Vorsorge AG (Geschäftsstelle von TRANSPARENTA) als Kauffrau abgeschlossen. Wir sind stolz und freuen uns, dass sie nun fix seit Juni 2022 mit ihrem Wissen und ihrer aufgestellten Art das Team unterstützt.



Diana Saner ist seit Mai 2022 neues Mitglied in unserem Verwaltungsteam. Als kaufmännische Angestellte war sie bisher vornehmlich im Bereich Steuern für Gemeinden und Treuhandfirmen tätig. Wir freuen uns, dass sie ihren langjährigen Erfahrungsschatz nun als Pensionskassenverwalterin in einem 60% Penum mit uns teilt.

Personalvorsorge- und Organisationsreglement ab 1. Januar 2023

Wir nehmen einige Anpassungen und Präzisierungen im allgemeinen Teil des Reglements vor, die noch vorteilhaftere Bedingungen für die Versicherten bringen oder eine bessere Verständlichkeit schaffen.

1. Aufgeschobene Pensionierung: Verbesserung der Hinterlassenenleistungen

Bei einer Weiterbeschäftigung über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus kann die versicherte Person den Bezug ihrer Altersleistung bis zum Ende dieser Erwerbstätigkeit aufschieben. Stirbt sie während des Aufschubs, wurden bisher die Hinterlassenenleistungen so ermittelt, als ob sie bereits eine Altersrente bezogen hätte. Der hinterbliebene Ehegatte bzw. anspruchsberechtigte Lebenspartner erhält in diesem Fall eine Partnerrente in Höhe von 60% der hypothetischen Altersrente. Weil der

Barwert (heutiger Wert von zukünftig erwarteten Zahlungen) dieser Partnerrente in den allermeisten Fällen kleiner wäre als das vorhandene Altersguthaben, ginge für die Hinterbliebenen ein Teil des von der versicherten Person angesparten Altersguthabens zugunsten der Stiftung verloren.

Dies passen wir nun zugunsten der Hinterbliebenen an: Die Berechnungsweise und die Höhe der Partnerrente bleiben zwar gleich, jedoch wird neu die Differenz zwi-

schen vorhandenem Altersguthaben und Barwert der Partnerrente als einmaliges Todesfallkapital ausbezahlt. Will der hinterbliebene Partner keine Rente, so kann er an deren Stelle neu das gesamte vorhandene Altersguthaben der verstorbenen versicherten Person als einmalige Kapitalabfindung verlangen. Hinterlässt die versicherte Person keine rentenberechtigten Personen, so wird das vorhandene Altersguthaben wie bei den übrigen aktiven Versicherten an die Kinder, Geschwister oder Eltern ausbezahlt.

2. Verdeutlichung Grenzgänger: Weiterversicherung bei Stellenverlust nach Vollendung des 58. Altersjahres nicht möglich

Seit dem 1. Januar 2021 ist es allen BVG-Versicherten möglich, beim Stellenverlust nach dem 58. Altersjahr die Vorsorge bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung längstens bis zum ordentlichen Rücktrittsalter im gleichen oder reduzierten Umfang weiterzuführen. Durch diese Weiterversicherung bleibt die Möglichkeit des Rentenbezugs erhalten und unliebsame Rentenkürzungen können vermieden oder gemildert werden. Grundvoraussetzung dafür ist, dass

- ▲ das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde,
- ▲ nicht vom Recht auf vorzeitige Pensionierung Gebrauch gemacht wird; und
- ▲ die **versicherte Person weiterhin bei der Eidg. AHV** versichert ist.

Kürzlich hat das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) in seiner Mitteilung Nr. 159 explizit darauf hingewiesen, dass der dritte Punkt die Weiterversicherung für Grenzgänger verunmöglicht, weil diese nicht mehr bei der Eidg. AHV versichert sind (gilt übrigens auch für Auswanderer). Diesen Umstand haben wir verdeutlicht.

Zinssätze und BVG-Masszahlen 2023

Getreu dem Vorsichtsprinzip hat der Stiftungsrat aufgrund der negativen Anlageperformance in diesem Jahr den **Default-Zinssatz** für die Altersguthaben im nächsten Jahr grundsätzlich bei **1%** festgelegt. Dies entspricht dem vom Bundesrat festgelegten BVG-Mindestzinssatz. Für Vorsorgewerke im U-Modell und einem Deckungsgrad von mehr als 113% per Ende 2021 gilt 1.5%. Ausnahmen stellen Vorsorgewerke dar, deren Deckungsgrad Ende 2021 weniger als

108% betrug. Diese starten vorerst mit einer Nullverzinsung ins neue Jahr, um den Renditedruck zu mindern.

Generell gilt: Sollte als Gegenbewegung zu diesem Jahr das Anlagejahr 2023 im positiven Sinne herausragend werden, können die Vorsorgekommissionen nachträglich im Dezember 2023 die Zinssätze immer noch anheben, wenn es der Deckungsgrad ihres Vorsorgewerks zulässt.

Masszahlen 2023

Maximale AHV-Altersrente	29'400
BVG-Eintrittsschwelle	22'050
BVG-Grenzbetrag für AHV-Lohn	88'200
BVG-Koordinationsabzug	25'725
BVG-Lohnmaximum	62'475
BVG-Lohnminimum	3'675



3. Todesfallkapital: Präzisere Formulierungen der Begünstigungsmöglichkeiten durch die versicherte Person

Stirbt eine versicherte Person vor der Pensionierung, so richtet die Stiftung das beim Tod vorhandene Altersguthaben nach Abzug des Barwerts der Hinterlassenenrenten als einmaliges Todesfallkapital aus. Es gilt folgende Rangordnung:

Begünstigtenkategorie I

Gruppe a: der Ehegatte

Gruppe b: die waisenrentenberechtigten Kinder der versicherten Person

Gruppe c: Lebenspartner (detaillierte Bezeichnung siehe Reglement)

Begünstigtenkategorie II

(bei Fehlen von Anspruchsberechtigten der Begünstigtenkategorie I)

Gruppe d: die übrigen Kinder, welche nicht der Gruppe b angehören

Gruppe e: die Eltern

Gruppe f: die Geschwister (inkl. Halbgeschwister, ohne Stiefgeschwister)

Die versicherte Person kann jedoch mit einer abweichenden Begünstigungserklärung (schriftlich der Stiftung einzureichen) von der obigen Rangordnung abweichen und innerhalb der Begünstigtenkategorie I oder II die Rangordnung der Gruppen und/oder die anteilmässige Aufteilung auf die darin genannten Personen individuell bestimmen. Eine Vermischung der Begünstigtenkategorien ist nicht zulässig.

Beispiel Begünstigungserklärung

Versicherte Person ohne Ehe- oder Lebenspartner, mit einem erwerbstätigen Kind (Gruppe d), einer lebenden Mutter (Gruppe e) und zwei Geschwistern (Gruppe f). Angegebene Anteile:

Kind: 50% Mutter: 0%
Geschwister A: 30% Geschwister B: 20%

Diese Begünstigungserklärung ist zulässig, da innerhalb der Begünstigtenkategorie II eine Vermischung der Gruppen oder auch der Ausschluss einzelner Personen erlaubt ist. Ohne diese abweichende Erklärung erhielte das Kind 100%, da es der Gruppe d angehört und somit in der Rangordnung über den Eltern und Geschwistern steht. Heiratet z. B. die versicherte Person später noch oder bekommt ein Kind, so würde die obige Begünstigungserklärung von der reglementarischen Rangordnung übersteuert, da Personen aus der Begünstigtenkategorie II nicht mit Personen aus der Begünstigtenkategorie I (in dem Fall der neue Ehegatte bzw. das waisenrentenberechtigende Kind) vermischt werden dürfen.

Rententeuerungsfonds neu auch auf Ebene Vorsorgewerk möglich

Die Inflation kehrt weltweit zurück. Auch in der Schweiz zogen die Teuerungsraten zuletzt wieder an (siehe Box unten), nachdem kumuliert für den Zeitraum von 2008 bis 2021 sogar ein deflationärer Preisrückgang von 0.4% verzeichnet wurde.

Das System der beruflichen Vorsorge sieht keinen obligatorischen Teuerungsausgleich für Altersrenten vor. Jede Pensionskasse muss entsprechend ihren finanziellen Möglichkeiten darüber befinden, ob und in welchem Ausmass sie die Renten der Preisentwicklung anpasst. Dies kann sowohl durch dauerhafte Rentenerhöhungen als auch durch einmalige Zusatzrenten erfolgen. Mittlerweile ist es auch üblich, die sich aus den ursprünglichen Umwandlungssätzen ergebenden impliziten Zinsversprechen

bei der Festlegung zu berücksichtigen. Will heissen: Wer vor Jahren noch von (zu) hohen Rentenumwandlungssätzen profitieren konnte, bekommt nun weniger Teuerungsausgleich als jemand, der erst vor kurzem mit tieferen Umwandlungssätzen in Rente ging. TRANSPARENZA führt auf Ebene Stiftung einen Rententeuerungsfonds, um solche Zusatzrenten zu finanzieren. Dieser wird aus Zinsüberschüssen auf dem Vorsorgekapital der Rentner gespeist, sofern sie nicht zur Bildung von Wertschwankungsreserven verwendet werden müssen. Aktuell liegen etwas mehr als 4% der Jahresrentensumme im Fonds. Der Stiftungsrat wird die weitere Teuerungsentwicklung aufmerksam verfolgen und prüfen, ob im Einklang mit der finanziellen Lage des Rentnervorsorge-

werks Ende 2023 ein Teuerungsausgleich erforderlich und möglich ist.

Firmen, die bereits heute selbständig ihre eigenen Rentner einen Teuerungsausgleich finanzieren oder dies zukünftig tun wollen, erhalten diesbezüglich von TRANSPARENZA noch mehr Unterstützung. Im Anhang 1 zum Vorsorgereglement haben wir folgenden Passus eingeführt: «Angeschlossenene Firmen dürfen für die eigenen, ihnen anschlussvertraglich zugeordneten Rentner einen eigenen Rententeuerungsfonds bilden. Dieser ist aus entsprechend gekennzeichneten Beiträgen und Einlagen des Arbeitgebers zu finanzieren und wird auf Ebene des Vorsorgewerks geführt.» Für weitere Auskünfte steht Ihnen unser Verwaltungsteam gerne zur Verfügung.

Inflation war in den Industrieländern jahrzehntelang kein wirkliches Thema mehr. Bekanntlich hat sich dies seit Jahresbeginn blitzartig geändert. Die Euro-Länder oder die USA messen anhand ihrer Warenkörbe Preissteigerungen im Bereich von 10%. In der Schweiz ist die Teuerung vergleichsweise moderat: Im Oktober 2022 betrug sie 3% gegenüber dem Vorjahresmonat (gem. Landesindex für Konsumentenpreise, BFS). Doch damit liegt sie über dem Grenzwert der Schweizer Nationalbank (SNB), die Preisstabilität mit einer Teuerung von weniger als 2% pro Jahr gleichsetzt. Deshalb hat die SNB ihre im 2015 eingesetzte Negativzinspolitik aufgegeben und den SNB-Leitzins schrittweise von -0.75% auf +0.5% erhöht. Mit weiteren Erhöhungen ist zu rechnen. Sie erhofft sich damit, die Nachfrage nach Krediten und damit die Investitions- und Konsumausgaben zu bremsen, was der Teuerung entgegenwirkt.



Weiterbildung für Vorsorgekommissionen im persönlichen Rahmen

Am 18. Oktober 2022 hat TRANSPARENTA die Mitglieder der Vorsorgekommissionen zur Information und zum fachlichen Austausch eingeladen. Wir blicken auf einen erfolgreichen Anlass zurück.

Das Team von TRANSPARENTA sowie Vertreter aus dem Stiftungsrat und der Anlagekommission empfingen die Gäste im zentral gelegenen Hotel Euler direkt am Bahnhof SBB in Basel. Nach einem kurzen Update über TRANSPARENTA und die Reform AHV21 referierte der Geschäftsführer Fabian Thommen über die Mitbestimmung der Vorsorgekommissionen und welche Möglichkeiten zur Optimierung der Vorsorge bestehen. Im Anschluss berichtete der Gründervertreter und Fachbeirat im Stiftungsrat, Dr. Martin Wechsler, über die Inflation und deren Auswirkungen auf die

Kapitalanlage. Nach einer Pause mit kleiner Stärkung hielt der Präsident der Anlagekommission, Dr. Urs Ernst, ein Referat über die Anlagestrategie von TRANSPARENTA gefolgt vom Anlagekommissionsmitglied Dr. Alex Tobler, der über das nachhaltige Anlegen informierte. Zum Abschluss lieferte Fabian Thommen Antworten zu den häufigsten Fragen von Versicherten. Danach standen die Referenten für einen persönlichen Austausch zur Verfügung.

Die Referate vom Anlass finden Sie auf unserer Website unter der Rubrik «Über uns/Vorsorgekommission».



Präventionskurse Hochschule Luzern

Die Kursbeschreibungen finden Sie zusammen mit den Anmeldeformularen unter: hslu.ch/s170. Für die bei TRANSPARENTA angeschlossenen Arbeitgeber ist die Teilnahme kostenlos.

Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch!

Der Stiftungsrat

Dr. Christoph Meier, Präsident
Roger Dettwiler, Vizepräsident
Sara Ugalde
Urs Steiner
René Lüthi
Andreas Lampert

Gründervertreter und Fachbeirat

Dr. Martin Wechsler

Die Anlagekommission

Dr. Urs Ernst, Präsident
Beat C. Philipp
Barbara Heller
Max-Eric Laubscher
Dr. Alex Tobler

Das Verwaltungsteam

Fabian Thommen, Geschäftsführer
Sylvie Wohlschlegel
Cynthia Schwyzer
Andreas Schöne
Sonja Walliser
Adriana Mäder
Jasmina Janicijevic
Jana Ackermann
Diana Saner

Das BVG-Care-Team

Alexandra Weinmann, Geschäftsführerin
Anne-Lise Viqueret

Veränderung im Stiftungsrat



Sara Ugalde hat sich im August 2022 pensionieren lassen und beendet deshalb per 31. Dezember 2022 auch ihre Tätigkeit als Arbeitnehmervertreterin im Stiftungsrat. An dieser Stelle danken wir ihr herzlich für ihre wertvollen Dienste in den letzten 11 Jahren im Interesse der Versicherten.



Wir freuen uns, mit **Peter Brunner** einen kompetenten Nachfolger und Arbeitnehmervertreter willkommen zu heissen. Der Stiftungsrat durfte an seiner Sitzung vom 17. November 2022 formell seine stille Wahl bestätigen. Innerhalb der mit Brief vom 28. September 2022 gesetzten Monatsfrist sind keine anderen Wahlvorschläge eingegangen. Peter Brunner leitet seit 25 Jahren die Finanzverwaltung der Gemeinde Spreitenbach. Somit verfügt er über ein vertieftes und umfangreiches Finanz- und Wirtschaftswissen und das nötige Rüstzeug für die verantwortungsvolle Aufgabe als Stiftungsrat.